

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/27 9ObA161/90, 9ObS20/91, 9ObA27/03s, 9ObA100/03a, 8ObA100/03v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

KO §111

Rechtssatz

An die Anmeldung von Arbeitnehmerforderungen im Konkurs sind keine anderen Anforderungen zu stellen als an die klageweise Geltendmachung in einem außerhalb eines Konkurses geführten Rechtsstreit. (hier: Bruttobeträge im Prüfungsprozess).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 161/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 161/90

Veröff: RZ 1991/30 S 120

- 9 ObS 20/91

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 9 ObS 20/91

Veröff: WBI 1992,125

- 9 ObA 27/03s

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 27/03s

Auch; Beisatz: Eine solche Anmeldung ist im Allgemeinen dahin zu interpretieren, dass damit nur der um die gesetzlichen Abzüge verminderte (Nettobetrag) Betrag in Anspruch genommen wird; daher liegt keine teilweise Doppelanmeldung vor, wenn diese Abzugsposten ihrerseits von den dazu berechtigten Gläubigern angemeldet werden. Damit muss jedoch der Arbeitnehmer seine Forderung ausdrücklich oder schlüssig auf Bruttozahlung beschränken. (T1)

- 9 ObA 100/03a

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 ObA 100/03a

Beis wie T1 nur: Eine solche Anmeldung ist im Allgemeinen dahin zu interpretieren, dass damit nur der um die gesetzlichen Abzüge verminderte (Nettobetrag) Betrag in Anspruch genommen wird; daher liegt keine teilweise Doppelanmeldung vor, wenn diese Abzugsposten ihrerseits von den dazu berechtigten Gläubigern angemeldet werden. (T2)

- 8 ObA 100/03v

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 100/03v

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0065662

Dokumentnummer

JJR_19900627_OGH0002_009OBA00161_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at